

Tarifvertrag gemäss KVG

Nr. 00.500.1887H

vom 1. Januar 2021

betreffend

die Impfung im Covid-19-Pandemiefall

zwischen

GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Speichergasse 6, Postfach
3001 Bern

GDK

und

Gemeinsame Einrichtung KVG

Industriestrasse 78
4600 Olten

Gemeinsame Einrichtung

und

den in Anhang 1 genannten Versicherern, vertreten durch tarifsuisse ag

Römerstrasse 20
4502 Solothurn

und

Einkaufsgemeinschaft HSK AG

Postfach
8081 Zürich

und

CSS Kranken-Versicherung AG

Tribschenstrasse 21
6005 Luzern

Ingress

¹ Im Rahmen der Pandemieplanung und –bekämpfung reserviert der Bund Impfstoffe gegen das SARS-CoV-2 Virus bei verschiedenen Herstellern, kauft sie ein und lagert sie durch die Armeepotheke. Diese Impfstoffe werden den Kantonen zur Verfügung gestellt.

² Der Bund ist verantwortlich für den Transport der Impfstoffe an die vom Kanton bezeichneten Stellen. Die Kantone sind verantwortlich für die Organisation der Durchführung der Impfung ihrer Wohnbevölkerung. Der Kanton ist verantwortlich für die Verteilung an die im Kanton durch ihn festgelegten impfberechtigten Stellen.

³ Die OKP-Krankenversicherer übernehmen gestützt auf Art. 26 KVG und Art. 12a Bst. n KLV die Kosten der Verabreichung der Impfungen und den Impfstoff zu den in Anhang 3 vereinbarten Preisen als Präventionsleistung gemäss der Impfstrategie des Bundes.

Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Dieser Vertrag gilt für

- a. die Vertragsparteien
- b. die dem Vertrag beigetretenen Kantone (nachfolgend **Kanton** genannt)
- c. die dem Vertrag unter Vorbehalt von Art. 4 beigetretenen Spitäler und Arztpraxen nach Art. 36, 36a sowie 39 Abs. 1 KVG und den von ihnen oder von den Kantonen betriebenen Impfzentren sowie mobilen Einheiten (nachfolgend **Leistungserbringer** genannt)

² Die vom Kanton betriebenen Impfzentren und mobilen Einheiten gelten mit dem Beitritt des Kantons als Vertragspartei.

Art. 2 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

¹ Der Vertrag gilt auf dem Gebiet der ganzen Schweiz für die gemäss der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) versicherten Personen.

² Der Vertrag regelt die pauschale Vergütung der Covid-19-Impfungen durch die OKP gemäss Art. 12a Bst. n KLV. Die Impfungen werden gemäss den Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie den Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) durchgeführt und verrechnet.

³ Mit der Abrechnung der in diesem Vertrag vereinbarten pauschalen Vergütung sind sämtliche KVG-pflichtigen Leistungen im Zusammenhang mit dem Impfstoff abgegolten. Darüber hinaus dürfen keine weiteren Leistungen in anderen Tarifen (Tarmed, Pflgetarife etc.) in Rechnung gestellt werden.

⁴ Eine wahlweise Abrechnung der entsprechenden Leistung nach dem ambulanten Einzelleistungsvergütungssystem ist i.S. von Art 44 KVG (Tarifschutz) ausgeschlossen.

Art. 3 Vertragsbeitritt der Kantone

¹ Dem Tarifvertrag beitreten können alle Kantone. Sie erklären den schriftlichen Vertragsbeitritt gegenüber der GDK. Es gilt das Eingangsprinzip. Bei Eingang der Beitrittserklärung innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages ist diese rechtswirksam ab dessen Inkrafttreten. Bei einem späteren Eingang entfaltet die Beitrittserklärung Rechtswirkung mit dem Eingang bei der GDK.

² Für die Kantone werden keine Beitrittsgebühren erhoben.

³ Die GDK führt eine Liste der dem Vertrag beigetretenen Kantone und stellt diese den Vertragsparteien bzw. ihren Verbänden per Mail zur Verfügung.

Art. 4 Vertragsbeitritt der Leistungserbringer

¹ Diesem Tarifvertrag können Leistungserbringer gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. c) dieses Vertrages beitreten, welche die für sie entsprechenden gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen nach KVG erfüllen und vom Kanton für die Durchführung der Covid-19-Impfungen beauftragt werden (Art. 6). Sind diese Voraussetzungen während der Laufzeit des Vertrages nicht mehr erfüllt, entfällt ab diesem Zeitpunkt die gesetzliche Leistungspflicht der OKP.

² Die diesem Vertrag beigetretenen Kantone und Leistungserbringer übernehmen vorbehaltlos sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages inkl. Anhänge.

³ Die Leistungserbringer erklären den schriftlichen Vertragsbeitritt gegenüber ihrem Standortkanton. Es gilt das Eingangsprinzip. Bei Eingang der Beitrittserklärung innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages ist diese rechtswirksam ab dessen Inkrafttreten. Bei einem späteren Eingang entfaltet die Beitrittserklärung Rechtswirkung mit dem Eingang beim Kanton.

⁴ Für die Leistungserbringer werden keine Beitrittsgebühren erhoben.

⁵ Die Kantone führen eine Liste der dem Vertrag beigetretenen Leistungserbringer und der vom Kanton betriebenen Impfzentren und mobilen Einheiten und stellen diese der Gemeinsamen Einrichtung und auf Anfrage den übrigen Vertragsparteien zur Verfügung.

Art. 5 Bezug der Impfstoffe durch die Kantone

¹ Die Kantone führen die Impfungen gemäss Impfplan des Bundes durch. Sie beziehen die Impfstoffdosen beim Bund. Der Bund ist für die Verteilung der Impfstoffe von der Armeeapotheke zu den kantonalen Stellen zuständig. Die Kantone können die Impfstoffdosen entschädigungslos beim Bund beziehen.

² Die Kantone sind verantwortlich für die Verteilung der Impfstoffe an die Leistungserbringer, welche die Impfung durchführen. Sie verteilen die Impfstoffe aufgrund der kantonalen Kontingente des Bundes auf die Impfstellen gemäss der kantonalen Impfororganisation. Die Kantone stellen den Leistungserbringern die an sie verteilten Impfstoffe entschädigungslos zur Verfügung.

Art. 6 Durchführung der Impfungen durch die Kantone

Die Kantone sind zuständig für die Organisation der Durchführung der Impfungen. Sie können dazu sowohl neue eigene Strukturen schaffen (Art. 1 Abs. 2) als auch vorsehen, dass Leistungserbringer gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. c) dieses Vertrages die Impfungen durchführen.

Art. 7 Rechnungsstellung der Leistungserbringer

¹ Die Leistungserbringer übermitteln dem Kanton alle zwei Monate, und zwar jeweils Ende Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember, eine Sammelrechnung der von ihnen in den vergangenen zwei Monaten durchgeführten Impfungen. Darin enthalten sind auch Impfungen von Einwohnern anderer Kantone.

² Auf der Rechnung aufgeführt sind die Anzahl der im Rechnungszeitraum durchgeführten Impfungen, die Impfpauschale pro durchgeführte Impfung (ohne den Preis für den Impfstoff) und der Gesamtbetrag über alle Impfungen.

³ Der Kanton plausibilisiert die Rechnung aufgrund der verteilten Impfdosen, prüft sie auf ihre Vollständigkeit und sendet sie innerhalb der ersten 10 Arbeitstage des der Abrechnungsperiode folgenden Monats an die Gemeinsame Einrichtung KVG. Rechnungen, die später eingehen, werden erst im nächsten Abrechnungslauf für die nächstfolgende Periode berücksichtigt. Die Kantone senden der Gemeinsamen Einrichtung KVG entsprechende, von der Gemeinsamen Einrichtung KVG definierte Datenstammbblätter zu.

⁴ Die Impfpauschale ist in Anhang 3 Art. 1 geregelt.

Art. 8 Rechnungsaufteilung durch die Gemeinsame Einrichtung

¹ Die Gemeinsame Einrichtung KVG bündelt in einem ersten Schritt die seit der letzten Abrechnungsperiode eingegangenen Rechnungen und teilt sodann in einem zweiten Schritt den resultierenden Gesamtbetrag in individuelle Rechnungen je Versicherer entsprechend deren Anteil am CH-Gesamtbestand (keine Aufteilung auf Kantonsebene) der obligatorisch für Krankenpflege gemäss KVG versicherten erwachsenen Personen (Alter 19 und älter) auf. Hierfür stellt sie auf die aktuellen Bestandesdaten des Risikoausgleichs ab. Für die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Versicherer sind die Daten des Risikoausgleichs des Vor-Vorjahres (x-2) bezogen auf das Jahr der Leistungserbringung zu verwenden. Die Versicherer senden der Gemeinsamen Einrichtung KVG entsprechende, von der Gemeinsamen Einrichtung definierte Datenstammbblätter zu.

² Innerhalb von 15 Tagen seit Empfang der Rechnung vom Kanton stellt die Gemeinsame Einrichtung KVG den einzelnen Versicherern die versichererindividuellen Rechnungen zu. Diese umfassen die Pauschale für die Durchführung der Impfung sowie die Pauschale für den Impfstoff.

³ Die Pauschalen sind in Anhang 3 aufgeführt.

Art. 9 Leistungsvergütung durch die Versicherer an die Gemeinsame Einrichtung KVG

¹ Die Versicherer schulden der Gemeinsamen Einrichtung KVG die Vergütung innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung. Versicherer, welche diese Zahlungsfrist nicht einhalten, haben nach deren Ablauf einen Verzugszins von 1% zu bezahlen.

² Mit den Pauschalen für die Impfung und den Impfstoff sind sämtliche Kosten, die zu Lasten der Krankenversicherung gehen, gedeckt, d.h. insbesondere die Kosten für den Impfstoff, das benötigte Material, sowie die Leistungen von Ärzten und medizinischen Hilfspersonen.

³ Für die Impfung werden keine Franchise und kein Selbstbehalt (Art. 64 KVG) erhoben. Der Selbstbehalt ist in der Pauschale integriert und gilt durch die vom Kanton erbrachten, eigenen Leistungen als abgegolten.

Art. 10 Rechnungsvergütung durch die Gemeinsame Einrichtung KVG an die Leistungserbringer

¹ Die Gemeinsame Einrichtung KVG vergütet die Sammelrechnung des Leistungserbringers innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung bzw. nach Eingang der entsprechenden Zahlungen aller Versicherer.

² Die Kantone senden zu diesem Zweck entsprechende, von der Gemeinsamen Einrichtung KVG definierte Datenstammbblätter der einzelnen Leistungserbringer an die Gemeinsame Einrichtung KVG.

Art. 11 Vergütung der Impfstoffe durch die Gemeinsame Einrichtung KVG an die Armeeapotheke

¹ Die Armeeapotheke erhält von der Gemeinsamen Einrichtung KVG die Information, wie viele Impfdosen in Rechnung zu stellen sind. Diese Rechnung wird von der Armeeapotheke an die Gemeinsame Einrichtung KVG versendet. Die Gemeinsame Einrichtung KVG bezahlt die Rechnung innert 30 Tagen nach Erhalt, frühestens jedoch, nachdem die entsprechenden Gelder von allen Versicherern eingegangen sind.

² Der Impfstoffpreis ist in Anhang 3 Art. 2 aufgeführt.

Art. 12 Verwaltungskosten Gemeinsame Einrichtung KVG

¹ Die Verwaltungskosten der Gemeinsamen Einrichtung – geregelt in Anhang 4 - werden durch die Kantone und die Versicherer je hälftig nach Aufwand vergütet.

² Die Verwaltungskosten werden den Kantonen und Versicherern von der Gemeinsamen Einrichtung KVG quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Aufteilung auf die Kantone erfolgt auf Basis der letzten Erhebung der mittleren ständigen Wohnbevölkerung (Bevölkerungsstatistik des Bundesamtes für Statistik gem. Art. 19a Ziff. 1 KVV). Die Aufteilung auf die Krankenversicherer erfolgt gemäss dem in Art. 8 Abs. 1 dieses Vertrages definierten Schlüssel.

³ Die Kantone und Versicherer schulden der Gemeinsamen Einrichtung KVG die Vergütung innerhalb von 45 Tagen nach Zustellung der Rechnung. Kantone und Versicherer, welche diese Zahlungsfrist nicht einhalten, haben nach deren Ablauf ohne Weiteres einen Verzugszins von 1% zu bezahlen, ohne dass eine separate Mahnung erfolgt ist.

Art. 13 Dauer und Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt – unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat – am 01. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2021.

² Der Vertrag kann mittels Verlängerungsvereinbarung durch die Vertragsparteien verlängert werden. Er ist dann erneut dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

³ Die Vertragsparteien verpflichten sich, unter Einbezug von curafutura und tarifsuisse ag, spätestens im Mai 2021 soweit nötig Verhandlungen über eine Verlängerung des Vertrages aufzunehmen.

⁴ Die Vertragsparteien verpflichten sich, Anfang 2021 vorbereitende Gespräche über eine allfällige Nachfolgelösung aufzunehmen.

Art. 14 Vertragsanpassungen

¹ Die Vertragsparteien können diesen Vertrag oder Teile desselben durch übereinstimmende schriftliche Erklärungen jederzeit ändern. Sollten sich die dem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse verändern oder die eine oder andere Bestimmung dieses Vertrages nichtig resp. teilnichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht betroffen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, in einem solchen Fall den Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen resp. die nichtige oder teilnichtige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, damit der beabsichtigte Vertragszweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann (salvatorische Klausel).

² Änderungen werden seitens der von tarifsuisse ag vertretenen Vertragsparteien wenn immer möglich über tarifsuisse ag koordiniert.

³ Jegliche Änderung des Vertrages ist dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 15 Anwendbares Recht / Schlichtung

¹ Anwendbar ist Schweizer Recht.

² Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sollen primär aussergerichtlich erledigt werden.

³ Bei aussergerichtlich nicht lösbaren Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Art. 89 KVG anwendbar.

Art. 16 Anhänge

Dieser Vertrag enthält folgende Anhänge, welche integrierter Bestandteil des Vertrages sind:

Anhang 1

Liste durch tarifsuisse ag vertretenen Vertragsparteien

Anhang 2

Liste der durch HSK/CSS vertretenen Krankenversicherer

Anhang 3

Pauschalen für Impfungen und Impfdosen

Anhang 4

Verwaltungskosten der Gemeinsamen Einrichtung KVG

Art. 17 Vertragsgenehmigung

Das Genehmigungsverfahren gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG wird durch die GDK nach erfolgter Unterzeichnung des Vertrages eingeleitet.

Art. 18 Schlussbestimmungen

¹ Dieser Vertrag wird in 7-facher Ausführung ausgefertigt und unterzeichnet. Je 1 Exemplar ist für jede Vertragspartei bestimmt, 1 Exemplar für das BAG und 1 Exemplar für den Bundesrat als Genehmigungsbehörde.

² Für die von tarifsuisse ag vertretenen Vertragsparteien ist 1 Exemplar zu Händen von tarifsuisse ag vorgesehen.

³ Wird dieser Vertrag in die französische Sprache übersetzt, gilt als massgebend einzig der deutschsprachige Vertragstext.

Basel/Bern, den

**GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –
direktoren**

.....
Regierungsrat Dr. Lukas Engelberger
Präsident

.....
Michael Jordi
Generalsekretär

Olten, den

Gemeinsame Einrichtung KVG

.....
Marc Schwarz
Geschäftsführer

.....
Peter Wehrli
stv. Geschäftsführer

Solothurn, den

tarifsuisse ag

.....
Dr. Renato Laffranchi
Leiter Leistungseinkauf
Mitglied der Geschäftsleitung

.....
Alex Graf
Verhandlungsleiter
Leistungseinkauf

Zürich, den

HSK

.....
Eliane Kreuzer
Geschäftsführerin

.....
Dominik Wettstein
Leiter Region Deutschschweiz

Luzern, den

CSS Kranken-Versicherung AG

.....
Philomena Colatrella
Vorsitzende der Konzernleitung

.....
Sanjay Singh
Konzernbereichsleiter Leistungen
& Produkte
Mitglied der Konzernleitung

Anhang 1

Die durch tarifsuisse ag gemäss Vollmacht vertretenen Vertragsparteien sind:

1. BAG Nr. 32 **Aquilana Versicherungen**
2. BAG Nr. 57 **Moove Sympany AG**
3. BAG Nr. 62 **SUPRA-1846 SA**
4. BAG Nr. 134 **Einsiedler Krankenkasse**
5. BAG Nr. 182 **PROVITA Gesundheitsversicherung AG**
6. BAG Nr. 194 **Sumiswalder Krankenkasse**
7. BAG Nr. 246 **Genossenschaft Krankenkasse Steffisburg**
8. BAG Nr. 290 **CONCORDIA Schweiz. Kranken- u. Unfallversicherung AG**
9. BAG Nr. 312 **Atupri Gesundheitsversicherung**
10. BAG Nr. 343 **Avenir Assurance Maladie SA**
11. BAG Nr. 360 **Krankenkasse Luzerner Hinterland**
12. BAG Nr. 455 **ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG**
13. BAG Nr. 509 **Vivao Sympany AG**
14. BAG Nr. 558 **KVF Krankenversicherung AG**
15. BAG Nr. 762 **Kolping Krankenkasse AG**
16. BAG Nr. 774 **Easy Sana Assurance Maladie SA**
17. BAG Nr. 780 **Genossenschaft Glarner Krankenversicherung**
18. BAG Nr. 820 **Cassa da malsauns LUMNEZIANA**
19. BAG Nr. 829 **KLuG Krankenversicherung**
20. BAG Nr. 881 **EGK Grundversicherungen AG**
21. BAG Nr. 901 **sanavals Gesundheitskasse**
22. BAG Nr. 923 **Genossenschaft KRANKENKASSE SLKK**
23. BAG Nr. 941 **sodalis gesundheitsgruppe**
24. BAG Nr. 966 **vita surselva**
25. BAG Nr. 1040 **Verein Krankenkasse Visperterminen**
26. BAG Nr. 1113 **Caisse-maladie de la Vallée d'Entremont société coopérative**
27. BAG Nr. 1142 **Krankenkasse Institut Ingenbohl**
28. BAG Nr. 1318 **Stiftung Krankenkasse Wädenswil**
29. BAG Nr. 1322 **Krankenkasse Birchmeier**
30. BAG Nr. 1331 **Krankenkasse Stoffel, Mels**
31. BAG Nr. 1362 **Krankenkasse Simplon**
32. BAG Nr. 1384 **SWICA Krankenversicherung AG**
33. BAG Nr. 1386 **Galenos AG**
34. BAG Nr. 1401 **rhenusana**
35. BAG Nr. 1479 **Mutuel Assurance Maladie SA**
36. BAG Nr. 1507 **AMB Assurance SA**
37. BAG Nr. 1535 **Philos Assurance Maladie SA**
38. BAG Nr. 1542 **Assura-Basis SA**
39. BAG Nr. 1555 **Visana AG**
40. BAG Nr. 1560 **Agrisano Krankenkasse AG**
41. BAG Nr. 1568 **sana24 AG**
42. BAG Nr. 1570 **vivacare AG**

Anhang 2

Der HSK angeschlossene Versicherer

Helsana-Gruppe:

- Helsana Versicherungen AG
- Progrès Versicherungen AG

Sanitas Gruppe:

- Sanitas Grundversicherungen AG
- Compact Grundversicherungen AG

KPT Krankenkasse AG

CSS Kranken-Versicherung AG

Tribschenstrasse 21
6005 Luzern

inkl. der folgenden aufgeführten KVG-Versicherer der CSS-Gruppe

INTRAS Kranken-Versicherung AG, Avenue de Valmont 41, 1000 Lausanne 10
Arcosana AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern
Sanagate AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern

Anhang 3 Pauschalen

Art. 1 Pauschale pro durchgeführte Impfung

¹ Die von den Versicherern gemäss Art. 7 Abs. 3 des Vertrages zu bezahlende Impfpauschale je durchgeführte Impfung beträgt **CHF 14.50** (inkl. MWST).

² Mit der Impfpauschale sind sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Impfung abgegolten, das betrifft neben der eigentlichen Verabreichung der Impfung namentlich auch die Überprüfung des Impfstatus und Impfanamnese, Überprüfung von Kontraindikationen, Dokumentation.

Art. 2 Preis für den Impfstoff

Der von den Versicherern gemäss Art. 11 des Vertrages zu bezahlende Preis pro Impfdose beträgt **CHF 5.00** (inkl. MWST). In diesem Preis ist das Impfset inklusive Utensilien mit enthalten.

Anhang 4 Verwaltungskosten GE KVG

Die Verrechnung der Aufwendungen der GE KVG erfolgt nach Aufwand. Es wird ein Stundenansatz in Höhe von CHF 95 zugrunde gelegt. Inkludiert in diesem Ansatz sind:

- Lohnkosten
- Sozialleistungen
- Infrastrukturkosten wie Arbeitsplatz, PC
- Systemkosten für Abrechnungssysteme etc.

Nicht inkludiert sind:

- Aufwendungen für allfällige Revisionen
- Systemanpassungen
- Negativzinsen